

Satzung des Vereins Forum Nachhaltiger Kakao

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Forum Nachhaltiger Kakao“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 15 sowie des Natur- und Umweltschutzes i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Durchführung eigener Projekte zur Förderung eines nachhaltigen Kakaoanbaus mit dem Ziel, die Lebensverhältnisse der am Kakaoanbau Beteiligten ökonomisch und sozial zu verbessern und die natürlichen Ressourcen in den Anbauländern zu schonen und zu erhalten sowie
 - b) die Beschaffung von Mitteln für juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. § 58 Ziffer 1 und Ziffer 2 der Abgabenordnung zur Unterstützung der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 15 sowie des Natur- und Umweltschutzes i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabenordnung zur Förderung eines nachhaltigen Kakaoanbaus mit dem Ziel, die Lebensverhältnisse der am Kakaoanbau Beteiligten ökonomisch und sozial zu verbessern und die natürlichen Ressourcen in den Anbauländern zu schonen und zu erhalten.
- (4) Im Rahmen des Satzungszwecks wird der Verein
 - a) auf einen Konsens über Methoden, Mittel und Wege zu Nachhaltigkeit im Kakaoanbau hinwirken, der sich in der Einigung aller Beteiligten auf ein effektives, best-practice basiertes Modell für die stufenweise Heranführung der Kakaoerzeuger an einen nachhaltigen Kakaoanbau widerspiegelt;
 - b) in den Kakao-Anbauländern das Wissen um nachhaltige Anbaumethoden durch bereits praktizierte Best-Practice-Ansätze, insb. Certification Capacity Enhancement Maßnahmen, verbreiten und den Kakaobauern so die Umsetzung von Nachhaltigkeitsstandards erleichtern;
 - c) die Regierungen der Anbauländer bei der Vernetzung, Kommunikation und Förderung von bestehenden Best-Practice-Maßnahmen und Projekten zum nachhaltigen Kakaoanbau unterstützen mit dem langfristigen Ziel, die Menge an nachhaltig produziertem Kakao zu erhöhen und damit die Einkommen der Kakaobauern zu verbessern sowie die natürlichen Ressourcen zu schonen und zu erhalten;

- d) bereits bestehende Initiativen zur Förderung eines nachhaltigen Anbaus von Kakao vernetzen und mit ihnen kooperieren;
- e) seinen Mitgliedern Orientierungshilfen vermitteln, wie Nachhaltigkeitsaspekte bei der Beschaffung von Kakao integriert werden können, um so auf eine Steigerung der Nachfrage nach nachhaltig erzeugtem Kakao hinzuwirken sowie
- f) die Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Vereins und die Fortschritte der Nachhaltigkeitsbemühungen in den Anbauregionen informieren.

Die Reihenfolge der in Absatz 4 genannten Maßnahmen entspricht keiner Gewichtung bei der Verfolgung der Vereinszwecke.

- (5) Der Verein ist nicht verpflichtet, die Vereinszwecke nach § 2 Abs. 2 gleichzeitig und gleichmäßig zu verfolgen. Auch bezüglich der Arten und Aktivitäten der Zweckverwirklichung nach § 2 Abs. 3 und 4 besteht keine Verpflichtung zur gleichzeitigen und gleichmäßigen Verwirklichung, sondern der Verein darf wechselnde Schwerpunkte setzen. Der Verein legt die Schwerpunkte der zur Zweckverfolgung zu ergreifenden Maßnahmen im Rahmen seiner Willensbildung fest.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Zur Erfüllung des Zwecks kann der Verein Dritte beauftragen, etwa mit der Unterhaltung eines Sekretariats. Die Beauftragung der Dritten ist so auszugestalten, dass es sich bei diesen um Hilfspersonen des Vereins i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung handelt.

§ 3 Schirmherrschaft

Der Vorstand kann einer geeigneten Person des öffentlichen Lebens oder einer Institution die Schirmherrschaft antragen.

§ 4 Mitgliedschaft, Gast- und Beraterstatus

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins können nur Angehörige der nachfolgenden vier Gruppen (die Mitgliedergruppen) werden:
 - a) Öffentliche Hand (Gruppe A)

Mitglied in dieser Gruppe ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).
 - b) Kakao-, Schokoladen- und Süßwarenindustrie (Gruppe B)

Mitglieder dieser Gruppe können sein:

Verbände, Unternehmen und Organisationen der Kakao-, Schokoladen- und Süßwarenindustrie und anderer Kakao und Schokolade verarbeitender Branchen.

c) Lebensmittelhandel (Gruppe C)

Mitglieder dieser Gruppe können sein:

Verbände und Unternehmen des Lebensmittelhandels.

d) Zivilgesellschaft (Gruppe D)

Mitglieder dieser Gruppe können sein:

- Nichtregierungsorganisationen, die ein Interesse am nachhaltigen Kakaoanbau haben und zur Erreichung der Ziele des Vereins beitragen können;
- Gewerkschaften, die zum Thema nachhaltiger Kakaoanbau aktiv sind;
- Standard setzende Organisationen, die Standards zum nachhaltigen Kakaoanbau anbieten oder entwickeln;
- Institutionen aus den Bereichen Wissenschaft, Bildung und Kultur, die zum Thema nachhaltiger Kakaoanbau aktiv sind, und sich insbesondere mit Untersuchungen und Studien zum nachhaltigen Kakaoanbau beschäftigen.

- (3) Bei Zweifeln, welcher Gruppe die Mitglieder zuzuordnen sind, entscheidet der Vorstand. Dies gilt auch bei Zweifeln, ob ein Antragsteller überhaupt einer dieser Gruppen unterfällt.
- (4) Die Regierungen der Kakaoerzeugerländer, für den Kakaoanbau relevante Organisationen aus den Erzeugerländern, Kakaoerzeuger sowie die Internationale Kakao-Organisation (ICCO) und weitere im Kakaobereich tätige Organisationen erhalten auf Wunsch einen Gast- und Beraterstatus.
- (5) Andere natürliche oder juristische Personen als Angehörige von den in Absatz 2 genannten Gruppen können Fördermitglieder des Vereins werden.
- (6) Die Aufnahme in den Verein als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand innerhalb einer Frist von sechs Wochen entscheidet. Gleiches gilt für die Gewährung des Gast- und Beraterstatus. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei juristischen Personen mit deren Auflösung und bei natürlichen Personen mit deren Tod,
 - b) mit der Löschung der Einzelfirma bzw. der Handelsgesellschaft im Handelsregister oder mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung per eingeschriebenem Brief, die mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist,

- d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich zu hören.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 8 (acht) Mitgliedern. Er ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Das Vereinsmitglied Bundesrepublik Deutschland hat das Recht, zwei Vorstandsmitglieder zu bestellen. Die Vereinsmitglieder Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e.V. (BDSI) und Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e.V. (BVLH) haben das Recht, jeweils ein Mitglied des Vorstandes zu bestellen. Dabei wird das von BDSI bestellte Vorstandsmitglied der Mitgliedergruppe B und das vom BVLH bestellte Vorstandsmitglied der Mitgliedergruppe C zugerechnet.

Die vorgenannten Vereinsmitglieder können die Bestellung jederzeit widerrufen und neue Vorstandsmitglieder bestellen. Hierbei handelt es sich um Sonderrechte dieser Mitglieder i.S.d. § 35 BGB.

- (3) Zusätzlich zu den nach § 7 Abs. 2 bestellten Vorstandsmitgliedern werden
- a) ein Vorstandsmitglied von den Vereinsmitgliedern der Mitgliedergruppe B
 - b) ein Vorstandsmitglied von den Vereinsmitgliedern der Mitgliedergruppe C
 - c) zwei Vorstandsmitglieder von den Vereinsmitgliedern der Mitgliedergruppe D

in gesonderten Wahlgängen gewählt. Diesen Mitgliedergruppen obliegt auch die Entscheidung über einen Widerruf der Bestellung der von ihnen gewählten Vorstandsmitglieder. Hierbei handelt es sich um Sonderrechte dieser Mitgliedergruppen i.S.d. § 35 BGB.

Die Wahl dieser Vorstandsmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung für eine Dauer von jeweils einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet. Die betroffenen Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, wählt die betroffene Mitgliedergruppe ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer, wobei diese Wahl im schriftlichen Verfahren erfolgt. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schreibt hierzu alle Mitglieder der betroffenen Mitgliedsgruppe an und gibt diesen Gelegenheit mit einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ab Absendung des Schreibens Wahlvorschläge zu unterbreiten. Anschließend werden die Mitglieder binnen einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Wahlvorschläge erneut angeschrieben und aufgefordert, sich durch schriftliche Stimmabgabe in einer in

diesem Schreiben zu bestimmenden Frist, die wiederum mindestens zwei Wochen betragen soll, sich an der Wahl zu beteiligen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (4) Nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3 bestellte Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie seiner eigenen Sitzungen einschließlich Aufstellen der Tagesordnung;
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Entgegennahme von Vorschlägen für und Beschlussfassung über Projekte, Maßnahmen und Aktionen;
 - e) Beauftragung und Überwachung von Hilfspersonen i.S.d. § 2 Abs. 8 dieser Satzung;
 - f) Aufstellung des Haushaltsplans;
 - g) Erstellung des Rechenschaftsberichts und Jahresabschlusses;
 - h) Abgabe von öffentlichen Stellungnahmen des Vereins.
- (7) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn an der Sitzung aus jeder der vier Interessengruppen jeweils ein Vertreter teilnimmt.
- (8) Für die Beschlussfassung des Vorstandes gelten folgende Regelungen:
 - a) Die Vorstandsmitglieder sollen sich um eine möglichst einstimmige Willensbildung bemühen.
 - b) Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und zusätzlich der Zustimmung mindestens eines der Vorstandsmitglieder aus jeder der vier Mitgliedergruppen i.S.d. § 4 Abs. 2 dieser Satzung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 - c) Beschlüsse können mit den in diesem Absatz festgelegten Mehrheitsverhältnissen auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.
- (9) Der Vorstand wird mindestens dreimal jährlich vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.
- (10) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Dabei ist die Vertretungsmacht der Mitglieder des Vorstandes im Innenverhältnis dahin beschränkt,

dass sie von dieser Vollmacht nur jeweils zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstands Gebrauch machen dürfen, das eine andere Mitgliedergruppe gemäß § 4 Abs. 2 repräsentiert. Die Vertretungsmacht nach außen wird hierdurch nicht berührt.

- (11) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und bereitet insofern den vom Vorstand zu erstellenden Rechenschaftsbericht vor.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen und Aufwendungen können auf Antrag in angemessener Höhe erstattet werden.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Entscheidung über Beschlussvorlagen des Vorstandes, insbesondere die Annahme einer Beitragsordnung;
- f) Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Wahl eines externen Rechnungsprüfers und Entgegennahme des Berichts über die Rechnungsprüfung;
- h) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund nach § 7 Abs. 4.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mittels einfachen Briefes oder per E-Mail und möglichst innerhalb des ersten Halbjahres einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Zur Wahrung der Einberufungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse bzw. E-Mail-Adresse.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 10

Stimmrecht, Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Berater und Gäste gem. § 4 Abs. 4 sowie Fördermitglieder gem. § 4 Abs. 5 haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Vereinsmitglieder können sich in einer Mitgliederversammlung von einem ihrer Mitarbeiter oder einem Bevollmächtigten, insbesondere auch von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Im zuletzt genannten Fall ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Das Vereinsmitglied das gemäß Satz 2 ein anderes Vereinsmitglied vertritt, ist berechtigt, sich auch durch einen seiner Mitarbeiter oder Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Mitglied aus jeder Mitgliedsgruppe anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von Zahl oder Gruppenzugehörigkeit der erschienenen Mitglieder insofern beschlussfähig ist, als es um Tagesordnungspunkte geht, die auf der Tagesordnung der nicht-beschlussfähigen Mitgliederversammlung standen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet
 - a) über eine Änderung dieser Satzung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - b) über eine Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Vereinsmitglieder und
 - c) im Übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen außerdem der Zustimmung mindestens eines Mitglieds aus jeder der in § 4 Abs. 2 dieser Satzung genannten Mitgliedsgruppen. Dies gilt nicht für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Erhebt die Finanzbehörde Einwendungen aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der Mitgliederversammlung unter Angabe der Einwendungen zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Arbeitsgruppen und Berater

- (1) Der Vorstand kann zu einzelnen Tätigkeitsschwerpunkten und insbesondere zur wissenschaftlichen Beratung und zur Begleitung von Projekten sowie zur Einbeziehung relevanter Akteure Arbeitsgruppen einberufen und/oder Berater hinzuziehen.
- (2) Die Arbeitsgruppen und die Berater haben eine rein beratende Funktion.
- (3) Die Arbeitsgruppen wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand berichtet. Die Mitglieder des Vorstands werden zu den Arbeitsgruppensitzungen eingeladen.
- (4) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen und Aufwendungen können, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst, in angemessener Höhe erstattet werden.

§ 12 Beiträge

- (1) Als Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge entsprechend der Beitragsordnung zu leisten.
- (2) Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland ist beitragsfrei.
- (3) Im Übrigen werden die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise befreit werden.

§ 13 Vereinslogo, Vereinsmedien

- (1) Der Vorstand erlässt Richtlinien zur Nutzung des Vereinslogos.
- (2) Mitglieder sind berechtigt, das Vereinslogo im Einklang mit den vom Vorstand erlassenen Richtlinien zur Nutzung zu verwenden.
- (3) Der Vorstand kann ferner Personen und Institutionen mit Gast- und/oder Beraterstatus i.S.d. § 4 Abs. 4 gestatten, das Vereinslogo im Einklang mit den vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu verwenden.
- (4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für Vereinsmedien, zu deren Schaffung sich der Vorstand im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit entschließt.

§ 14 Haushaltsplan, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht, Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat ferner nach Abschluss eines Geschäftsjahrs für dieses einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen. Der Jahresabschluss ist im Rechenschaftsbericht zu erläutern.
- (3) Die Durchführung des Haushaltsplans und der Jahresabschluss sind von einem externen Rechnungsprüfer, der die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer haben soll, zu prüfen.

- (4) Der Prüfbericht des externen Rechnungsprüfers ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Dieser ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die vom Vorstand bestimmt wird, zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 15 Abgabenordnung auf dem Gebiet des nachhaltigen Kakaoanbaus.

Die vorstehende Satzung wurde am 8.4.2014 errichtet.

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung (19. April 2016) erfolgte die Änderung von § 7, Absatz 5.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung nach § 71 Absatz 1 Satz 4 BGB wird versichert.